



## Fernerer Nachtrag.

**S**leichwie mittelst des ersten Nachtrags zu denen unterm 16. April. dieses Jahrs, der Oesterreichischen Gesandtschaft zu Regensburg zugesandter Verwahrungs-Urkunden, Sorg getragen worden, von allem, was bis den 20. ejusd. zu weiterem Ränntniß des Wienerischen Hofes, so viel das Haupt-Objectum gedachter Verwahrungs-Urkunden anbelangt, gekommen ist, nach der jederzeit vor Augen habenden Uebermasse des guten Vertrauens und Glaubens das Publicum ohngefäumt zu verständigen: (120) Also will das nehmliche, in Ansehung des weiteren Erfolgs, um so mehr erforderlich seyn, als Ihro Majestät der Königin zu Hungarn und Böhmen alle andre Mittel abgeschnitten werden wollen, ihre mit der allgemeinen Reichs-Ständischen Sicherheit, mit der Freyheit der Reichs-Berathschlagungen und dessen Grund-Verfassung engest-verknüpfte Beschwerden, denen Teutsch-patriotisch-gesinnten Churfürsten, Fürsten und Ständen durch andere Wege mitzutheilen. Es hat nehmlich oberwehnte Gesandtschaft, als ihr sothane Verwahrungs-Urkunden zugekommen, für gut befunden, so gleich und noch vor Eröffnung der zu Franckfurt für sich gehen sollenden Versammlung, (121) dererselben Intimation bey dem damahls zu Regensburg, als loco ordinario Comitiorum anwesend gewesenenen Chur-Mayntzischen Herrn Directorial-Gesandten durch beyde Legations-Secretarios dem Königlich-Chur-Böhmischen und Erz-Hertzoglich-Oesterreichischen und Her-

(120) Oder vielmehr allerhand falsche ungegründete und erdichtete Umstände und Erzehlungen auszustreuen, auch wo es möglich wäre, durch Calumnien, Lasterungen und Majestäts-Schändungen, gegen Ihro Kayserl. Majestät die Reichs-Stände zu verhehen.

(121) Sie ware aber bereits alda an- und die Reichs-Versammlung zu Regensburg post mortem CAROLI VI. nicht wieder in die activität versetzt: Also konnte allda legitimè an das Reich nichts gebracht werden.



Herzoglich-Burgundischen thun zu lassen; Von welchen, der erstere durch ein, von Ihro Majestät der Königin von Ungarn 2c. eigenhändiges unterschriebenes Rescript, sich darzu angewiesen befande.

Der 6. 7. und 8. §. des XIII. Articuls der anderseits für gültig erkannter und eyndlich beschworne Wahl-Capitulation, vermögen ausdrücklich, daß man nicht hinderlich seyn wolle, daß derer klagenden Ständen, Beschweruß, wenn dieselbe gleich die eigene NB. Haus-Reichs-Hof- und andere Rätthe betreffen, und die in dergleichen Sachen eingegebene Memorialien, wenn sie anderst mit behöriger Ehrerbietung und ohne unziemliche harte Ausdrückung, worüber jedoch, wenn sich deßhalb einiger Anstand findet, das Reichs-Directorium mit dem Churfürstlichen Collegio vorgängige Communication und Beredung zu pflegen, und darnach zu verfahren hat, fordersamst eingerichtet seynd, zur Dictatur gebracht, und denen Ständen auf solche Weise communiciret werden, auch daß man die Directoria, an demjenigen, was ihres Directorial-Amts ist, auf keinerley Weise hindern oder gestatten wolle, daß von diesen selbst darunter einige Hinderniß gemacht werde, vielmehr darob besonders halten, daß von denenselben, die bey dem Reichs-Convent einkommende Gravamina, und Desideria statuum nach der von dem Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio beschehenen und NB. unter keinerley Vorwand zu verweigerenden oder zu verzögernden, sondern so fort zu verfügenden Dictatur von besagtem Reichs-Directorio längstens innerhalb 2. Monathen, oder wo periculum in mora ist, noch ehender zur Proposition und Berathschlagung gebracht werden. (122) Obwohlen nun anmit so deutlich, als nur immer möglich ist, vorgesehen worden, daß das Chur-Mayntzische Reichs-Directorium die Gravamina und Desideria statuum unter keinerley Vorwand zur Dictatur zu bringen verweigern oder verzögern, sondern selbe so fort verfügen solle: Obwohlen hiernächst dem gebrauchten

Glimpff

(122) Wird alles in thesi agnosciret, wie schicket es sich aber auf gegenwärtige Schrifften die von einem seyn wollenden Reichs-Stände herrühren, der weder Kayser, noch Reichs-Tag, erkennet, und keine reservationem seines etwa ladirten Rechtes, sondern eine protestationem nullitatis gegen das ganze Reichs-Systema, übergiebt, solche auch noch darzu mit den größten Lasterungen anfüllet. Man darff sie ja nur lesen, um überzeugt zu werden, ob selbige mit behöriger Ehrerbietung und ohne unziemliche harte Ausdrückungen eingerichtet.



Glimpff bey dem Auffatz der Verwahrungs-Urkunden mit Zug  
 sicherlich nichts ausgestellt werden mag, (123) und mit meh-  
 rerer Moderation über so unerhörte Zudringlichkeiten sich zu  
 beklagen nicht Mensch-möglich ist, auch ehedessen ganz an-  
 ders geartete Schrifften unbedenklich zur Dictatur kommen  
 und gebracht worden; (124) Obwohlen ferners dieserhalben  
 um so weniger ein Anstand fürwalten können, als der Chur-  
 Maynzische Herr Directorial-Gesandte die Verwahrungs-Ur-  
 kunde nicht einmahl angenommen, noch eingesehen, und ob-  
 wohlen ihm endlich von beyden Legations-Secretariis die Ver-  
 sicherung gegeben worden, daß sothane Urkunden, weder et-  
 was anzügliches, noch weniger etwas, so dem Reich unange-  
 nehm, sondern lediglich nebst der Erklärung wegen Folglas-  
 sung des Reichs-Archivs eine unschuldige Verwahrung derer  
 eigenen Gerechtsamen, folglich lauter solche Dinge in sich hal-  
 ten, welche, daß sie zur allgemeinen Wissenschaft des Reichs  
 ehemöglich gedeyhen mögen, dessen Ruhe und Wohlstand un-  
 gemein viel gelegen wäre; (125) So haben jedoch so triff-  
 tige Betrachtungen nichts verfangen, sondern es hat sich bey dieser  
 Gelegenheit dasjenige ergeben, was der sub Num. I. anschluß-  
 lige Bericht des mehrern ausweist.

Billig muß Ihre Majestät die Königin befremden, daß  
 die mit aller Bescheidenheit beschehene Niederlegung derer dreyen  
 Verwahrungs-Urkunden, auf den ohnweit gestandenen Tisch,  
 für eine Gewalt hat ausgedeutet werden wollen, nachdem die  
 Dero Königl. Chur-Böhmischen Wahl-Bottschafft zu Franck-  
 furt, mit der unziemlichsten Unart beschehene Insinuation oder  
 vielmehr Hinwerffung des, die Königl. Chur-Böhmische Wahl-  
 Stimme ausschließenden nichtigen Churfürstl. Conclufi, die  
 Gewalt-thätige Zurückstellung derer gebührend angenomme-  
 ner, und viele Monathe aufbehaltener Königl. Vollmachten,  
 ja die einem Quartier-Meister aufgetragene Commission einem  
 Königl.

(123) Dieses ist wohl unverschämt dahin geschrieben, und muß man alle, die Teutsch les-  
 sen können, vor höchst einfältig und stupid halten, dergleichen vorzubringen.

(124) Man bietet dem Verfasser Trutz, nur ein einziges Beispiel von dergleichen mit  
 Lasterungen, Calumnien, und Majestäts-Schändungen angefüllten Schrifften zu  
 nennen.

(125) Der Augenschein weist, wie falsch und nichtig alle diese Vorstellungen gewesen,  
 womit man den Chur-Maynzischen Herrn Directorial-Gesandten hintergehen wollen.



Königl. Botschaffter die Räumung seines Quartiers in zweymahl 24. Stunden anzukündigen, für lauter Kennzeichen einer besonderen Ehrerbiethung und Hochachtung der Welt vorgebildet werden wollen. (126)

Unbegreiflich aber ist unter einsten, wie bey dieser Gelegenheit von einem Brieffträger oder Botten gesprochen werden können, wo doch eines jeden Chur-Maynzischen Herrn Directorial-Gesandten offenbare Schuldigkeit ist, derley in sein Amt tief einschlagende Urkunden bey sich zu haben, mit sich zu führen, zur Verwahrung zu nehmen, und damit all dasjenige zu thun, was die Natur der Sachen und seines Amtes erfordert. Ubrigens erhellet aus dem Bericht sub Num. I. daß der Herr Baron von Otten die verweigerte Annehmung theils, mittelst der Abwesenheit des Königl. Chur-Böhmischen Herrn Gesandten, und theils, mit dem beschönigen wollen, daß die Insinuation nicht zu Regenspurg, sondern zu Franckfurt, wo seinem vorgeben nach, locus Comitiorum wäre, zu beschehen hätte. Allein wie wichtig diese beyde Ausflüchten sind, wird durch nachfolgende Gründe unabwehrlich erwiesen, und zwar

(1.) ist bekannt, daß sogleich nach dem höchst-seeligsten Hintritt Beyl. Thro in GOTT ruhenden letzt-verstorbenen Kayserl. Majestät Dero sämtliche Ministri und andre in Dienst gestandene Persohnen in ihrer vorhin bekleideten Bedienung bestätiget, auch dem zu folge dem Königl. Böhmischen Legations-Secretario, da er jederzeit unter denen übrigen Churfürstl. Legations-Secretariis erschienen, nicht nur das mindeste nie in Weg geleyet, sondern derselbe vielmehr von dem Chur-Maynzischen Reichs-Directorio dafür erkannt worden. (127.)

(2.) Können nach der Reichs-Kündigen Observanz die Insinuationen auch von uncharacterisirten Persohnen, Agenten, und so fort an beschehen. (128)

(3.) Hat

(126) Also sezet man einen Secretarium, und wessen sich dieser unternommen, in vollkommene Gleichheit mit demjenigen, was ein gesamtes Hohes Churfürstliches Collegium beschloffen, gethan, und anbefohlen, und hält ihn berechtiget, gleichsam representalien gebrauchen, auch sich al pari sezen zu können.

(127) Was thut denn dieses zur Sache?

(128) Negatur, wenn von einer Schrift die Rede, so in Comitiiis ein Gesandter übergeben soll, denn alsdenn muß er, nach der Observanz, in loco gegenwärtig seyn.



(3) Hat der Königl. und Chur-Böhmische Legations-Secretarius ein von Ihro Majestät der Königin von Ungarn und Böhmen eigenhändig unterschriebenes Rescript in Händen gehabt, und sich anmit zur Insinuation zu legitimiren anerbotten, womit also nach des Chur-Maynzischen Herrn Directorial-Gesandten selbst eigener Aeufferung der erstere Anstand gänzlich hinweg fällt. Allein daß dieser Anstand ihm nur zur leeren Ausflucht gedienet, wird

(4) Dadurch unwidersprechlich erwiesen, daß er eben so wenig die Erz-Hertzoglich Desterreichische und Hertzoglich Burgundische Verwahrungs-Urkunden annehmen wollen, wo doch die Desterreichische und Burgundische Gesandtschaft sich vorlängst feyerlichst legitimiret hatte, und zu Regenspurg anwesend ware. (129)

(5) Ist die Verweigerung den 21. April. erfolget, wo erst den 27. darauf die Berathschlagungen zu Franckfurt ihren Anfang nehmen sollen, vor welchem Anfang die habende Reichsständtische Gerechtsame zu verwahren, und die Verwahrung zur Dictatur und des ganzen Reichs-Wissenschaft zu bringen, nicht nur Ihro Majestät der Königin, sondern auch dem Reich selbst, und allen um dessen Freyheit, Sicherheit und Grund-Verfassung wahrhafftig beeyferteten Ständen, ungemein viel gelegen ware. Da also

(6) nach denen anderseitigen selbst eigenen Principiis, vermöge des den 9. Monath Mart. jüngsthin zu Franckfurt erfolgten Dictati die Reichs-Versammlung erst den 27. April. allda eröffnet werden sollen, so würde man bey der an besagtem Orte vorhero zu versuchen sich vorgenommenen Insinuation derselben mit mehrerm Schein Chur-Maynzischer Seits darmit ausgewichen seyn, daß vor ermeldtem Tag die Reichs-Stadt Regenspurg pro loco Comitiorum um so mehr zu halten wäre, als

---

(129) Man hat hierbey so wenig, als in dem folgenden, dasjenige zu vertheidigen, was der Herr Chur-Maynzische Directorial-Gesandte vor rationes angeführet, sondern es ist genug, daß erwiesen, wie alle diese Schrifften keine erlaubte protestationes, sondern würckliche libelli famosi sind.



als dieselbe nicht nur vermöge vorhergehenden Reichs-Schlusses, sondern auch vermöge des Dictati selbst, pro loco Comitorum ordinario erkläret würde.

(7.) Wäre sowohl den 21. April. wo die Insinuation beschehen, als den 23. ejusd. wo die Dictatur beschehen sollen, das Churfürstl. Collegium una cum Directore annoch mit 5. Votis, das Fürstl. Collegium auch mit beyden Directoriis, und vielen Votis zu Regenspurg besetzt, und könnte dortiger activität entweder nach Maßgab der Verabredung vom 15. Novembr. 1740. oder nach der vermeintlichen Kaiserlichen Bestätigung, ohnmöglich etwas ausgestellt werden, mithin auch die Dictatur nirgends anders, als allda beschehen; Wo hingegen im Jahr 1713. sich die Sache ganz anderst verhielte, und damahls die Dictatur zu Augspurg nicht nur allschon beschehen können, sondern auch, weil die Reichs-Versammlung dahin würcklich übersezt wäre, beschehen müßte, und endlich läßt

(8.) an die unter dem 2. Anstand verborgen gewesten, und sich mehr dann zu viel gleich darauf geoffenbahrten Absicht der weitere Erfolg den mindesten Zweifel nicht übrig, indeme zu gleicher Zeit, als der Chur-Maynzische Herr Directorial-Gesandte darauf bestanden, daß die Insinuation zu Franckfurt beschehe, Chur-Bayrischer Seits unüberwindliche Schwierigkeiten gewaltthätig in Weg gelegt worden, ein solches zu bewerkstelligen, als womit es nachstehende im Reich bis nun zu nie erhörte nicht nur wider dessen ältere und neuere Grund-Gesetze, sondern so gar auch wider das unter gesitteten Völkern übliche Völker-Recht lauffende Bewandniß hat. Da von beyden abgeschickten Legations-Secretariis allzu vielen Glimpffs halber übel beschehen, die Verwahrungs-Urkunden wieder zurück genommen zu haben, so ist andurch die Oesterreichische Gesandtschaft zu Regenspurg veranlasset worden, den Endschluß zu fassen, gedachte beyde Legations-Secretarios eigends nacher Franckfurt abzuschicken, und dieses zwar um so mehr, als entweder vielerwehnte Verwahrungs-Urkunden allda würden angenommen, zur Dictatur gebracht, ad acta Imperii gelegt und darüber ein Schein de facta insinuatione ausgestellt werden, oder in weiterem Verweigerungs-Falle die offenbahrste Kränkung der unlaugbarsten Reichs-ständischen Befugniß um so klärer



rer in die Augen fallen; Gleichwie aber bey dermahligen leidigen Krieger- Unruhen und Unsicherheit derer Strassen beyde abzuziehende Legations-Secretarii keiner Gefahr auszusetzen waren, also ist dieselbe zugleich bedacht gewesen, sie auf gleiche Weise dargegen zuverwahren, als es von anderen nach Franckfurt die Reise angetretenen Gesandten und Persohnen beschehen wäre. Bekannter maßen pflegen auch von denen in öffentlichen Krieg verfangenen Mächten nach denen Regeln des natürlichen und Völker-Rechts die Passporten characterisirten Persohnen auf verlangen nicht abgeschlagen zu werden; Wenigstens hat der Wiener-Hof von dieser Regul sich nicht entfernt, und auch im gegenwärtigen Kriege, dem nach Schweden abgegangenen Spanischen Herrn Bothschafter, dann dem Chur-Brandenburgischen Herrn Gesandten von Pollmann, wie ingleichen Chur-Bayrischen Cavallieren, so sich nach oft gemeldetem Franckfurt verfügen wollen, die Passporte mit ausnehmender Willfährigkeit ertheilen lassen; Man könnte auch dabey um so weniger einen Anstand vermuthen, als ja das vermöge des erstern Nachtrags von dem Interims-Chur-Bayrischen Herrn Gesandten Freyherrn von Francken, dem Herrn Baron von Plettenberg zugesandtes, obschon ganz unformliches notifications-Schreiben, künftlicher maßen in keiner andern Absicht erlassen worden, als um einiger maßen den Schein zu meiden, ob würden derer nichtigen Chur-Bayrischen Ansprüchen halber, die theureste und kostbarste Reichs-ständische Jura in der Persohn Ihro Majestät der Königin von Ungarn und Böhheim, Erz-Herzogin zu Oesterreich und Herzogin zu Burgund aufs empfindlichste gekränkt. (130) Denn was würde wohl die so feyerlichste Verord-

nung

---

(130) Was wird hier und in dem folgenden wiederum vor ein leeres Geschwäze vorgebracht? Da alles darauf sich concentrirt, des Herrn Feld-Marschalls Grafens von Törring Excellenz haben vermöge der eigenen Beylagen sub n. 3. und 4. declarirt, sie wollten wegen der verlangten Passports eine Estaffette an Kayserl. Majestät absenden, und möchte man ihnen nur so viel Zeit lassen, bis Sie Antwort haben könnten; dieses nun soll heißen, die Völker-Rechte violiret, und der Stände jura über den Hauffen geworffen zu haben; und was dergleichen weitgesuchtes, unvernünftiges und absurdes Zeug mehr ist. Allein bey dieser unerfindlichen Beschweh- rung muß der Wiener-Hof zuvor erweisen, daß das Völker-Recht mit sich bringe, allen und jeden, die es von Feindes Seite verlangen, ohne allem Ansehen und Unterschied der Personen Passports zu ertheilen, woran es ihm aber, nachdem die Ertheilung solcher Passports unter kriegenden Parthenen entweder auf beyderseits getroffene Verträge, oder auf die freye Willkühr ankommt, fehlen wird, mithin



nung des 3. §. Art. I. der anderer Seits für gültig gehaltenen und endlich beschworner Wahl-Capitulation, als vermöge dessen klar vorgesehen ist, daß kein Stand des Reichs, der Sessionem und Votum in denen Reichs-Collegiis hergebracht, davon provisoric noch in sonstige Weise, suspendiret, noch ausgeschlossen werden solle, fruchten, wann Ihre Churfürstl. Durchlaucht zu Bayern berechtigt wären, den freyen ungehinderten Zutritt zu denen Reichs-Berathschlagungen einem sol-

muß er betrachten, daß das Recht der Natur die Quelle des Völker-Rechts sey, und also diesem Ziel und Maß gebe, ersteres aber zur Haupt-Regul setze, daß die wohl regulirte Liebe von sich selbst anfangt, und nicht wolle, daß jemand einem andern zugefallen sich selbst schade, einfolglich auch niemand schuldig sey, seinen Feinden Passeports zu ertheilen, die wider ihn mißbrauchet und zum Schaden seines habenden Rechts können angezogen werden. In diesen Umständen aber befinden sich Ihre Kayserl. Majest. und der Hof zu Wien in angeführtem Vorfall gegen einander: Ihre Kayserl. Majest. ist es gewiß nicht darum, ob bemeldete Secretarii für ihre Personen in Franckfurt wären, oder nicht, zu thun gewesen. Niemand aber wird begehren können, daß es Ihre Kayserl. Majest. gleichgültig seyn sollen, dazu selbst solche Passeports ertheilen zu lassen, die an diesen Personen die Qualität als von Seiten des Wienerischen Hofes zu dessen Böhmisch- und Oesterreichischen Comital-Gesandtschaften gehörigen, und zu deren Behuf vorausgehenden Legations-Secretarien zu erkennen, hätten mißdeutet werden können. Wer den Legations-Secretarium pro tali erkennt, ist ex stilo gentium auch gehalten, den Gesandten anzunehmen, und werden den Gesandten annimmt, erkennt den Herrn. Wie kan man also Sr. Kayserlichen Majestät dergleichen zumuthen, und die unförmliche Anforderung der darauf abziehenden Passeports für eine Consequenz des Völker-Rechts ausgeben. Wann der Hof zu Wien nicht das Vorurtheil hat, allein weise zu seyn, so muß er gestehen, daß seine Forderung anderst nicht anzusehen sey, und ihn hauptsächlich bey der Sache verdrieße, daß seine führende Absicht entdeckt worden, wird auch gewiß mit dem, daß er nur den Namen, und nicht die Bedienung in die Passeports gesetzt haben wollen, niemand blenden, massen wohl weder diese Secretarii darüber, daß sie, wie sie gethan, doch bey der mündlichen Begehrung der Passeports angezeigt, wer sie wären, und warum sie nach Franckfurt giengen, eine Registratur zu fertigen vergessen, noch der Hof zu Wien davon Gebrauch zu machen, und obgemeldete Folgerungen daraus zu ziehen, unterlassen haben würde. Es wird daher wohl weder dem Gesandten Freyherrn von Francken, noch dem Herrn Feld-Marschall Graf Lörring verdacht werden können, daß sie sich in die Verfänglichkeit dieser Passeports nicht einlassen wollen, ohnerachtet sie sonst andern gleichgültigen Personen dergleichen zu geben, eben so willig als die Wienerische Generalität gewesen. Das übrige weitläufftige Geschmier, womit der Rest dieser Schrift angefüllet, wird ohnedem bey keinem seine gesunde Vernunft brauchenden Menschen die allergeringste Impression machen; Daher würde man Zeit und Papier verschwenden, wenn man, wie bishero geschehen, Punct-weise darauf antworten wolte. Man hält vor besser, um nicht, wie der Wiener-Hof zu Bekleisterung seiner bösen Sache in Gewohnheit hat, alles unter einander zu werffen, sondern dem Leser eine rechte deutliche und überzeugende Information zu geben, mit Separirung aller nicht zur Haupt-Sache gehörigen Neben-Dinge, die disseitigen Fundamenta, warum diese Schmah-Schriften bey den Actis Imperii nicht bleiben könne, in folgenden Puncten zu concentriren, und deutlich auch hoffentlich überzeugend vorzutragen, was bey der Sache in Erwägung zu ziehen:



solchen Stand zu benehmen, ihme den Weg zu sperren, seine Gravamina dem Reich kund zu thun, dessen Gesandten und andern accredirten Persohnen das sichere Geleite zu versagen, ja so gar derley nach dem Völcker-Recht, von allem Gewalt sicher seyn sollenden Persohnen, daß sie sicher nicht würden durchkommen, bedrohlich zu seyn. In denen Reichs-Actis wird schwerlich ein Exempel zu finden seyn, wo man sich so weit vergangen hätte; Die folgen eines so gewaltthätigen Verfahrens leuchten jedem vernünftigen Menschen von selbst in die Augen, und zeigen genugsam an, nach was für in Teutschland bis nun zu nie erhörter fremden despotischen Grund-Sätzen der Chur-Bayrische-Hof sich leiten lasse. Nach denen ältern und neuern Reichs-Grund-Gesetzen ist nichts heiliger, als die Freyheit derer Reichs-Versammlungen, und die vollständige Sicherheit derer dabey sich einfinden mögenden Persohnen; Gleichwohl ist alles, was obstehet, erfolget, und anmit alle Befugniß, Sicherheit, Freyheit, Anständigkeit, Reichs-Grund-Versaffung, ja das natürliche und Völcker-Recht auf das schwerste verletzet, oder vielmehr zernichtet worden, zum unbetrüglischen Kennzeichen, daß mit dem unförmlichen notifications-Schreiben, wovon der erstere Nachtrag disseitiger Bewahrungs-Urkunden handelt, nichts anders gesucht worden, als teutsch-patriotisch-gesimten Ständen ein leeres Blendwerk vor

- 
- I.) Erkennet der Wienerische Hof weder Kayser, noch Reichs-Tag, ja der letztere wird eine vorgebliche und nichtige Reichs-Versammlung benahmset; Also hat auch von demselben, in der qualität eines Reichs-Tags, keine Schrift ad Dictaturam angenommen werden können. Denn es wohl eine in der Welt noch nie erhörte Sache ist, daß von irgend einem Collegio eine Schrift sollte acceptiret, und ad acta genommen werden, darinnen selbiges selbst nicht agnosciret, sondern pro illegitimo ausgegeben wird, ungleich, daß ein den Kayser und Reichs-Tag nicht erkennender widerspenstiger Stand den andern ihm zupflichtenden gleichgehalten und eben der Wohlthat, wie diese, bey Anbringung ihrer Beschwerden vor dem Reichs-Tag fähig werden solten.
- II.) Haben sich der von Plettenberg und Palm bey dem Reichs-Tag nicht behörig legitimirt; indem keinem Gesandten von ihrer beschehen seyn sollenden legitimation die schuldige notification geschehen, ohne solche notification aber bekannter massen die legitimationes zu Haupt Votis nicht erkannt werden; also sind sie auch als Ministri bey demselben nicht anzusehen. Und wenn gleich hierwider eingewendet werden sollte, auch ein Fremder, der kein Reichs-Stand sey, ja eine particular-Person könne etwas an das Reich per modum eines Memorials bringen, so muß doch derselbe Caesarem & Imperium nothwendig erkennen, davon sich aber allhier bey den Oestereichischen Ministris das Gegentheil findet.



vor die Augen zu machen, sämtliche Umstände so sich bey dieser Gelegenheit ergeben, bekräftigen vorausgesetzten Betrachtungen vollständig. Wie obgemeldet, hat nach des Chur-Mayntzischen Herrn Directorial-Gesandten verweigerter Annehmung disseitiger Verwahrungs-Urkunden die Oesterreichische Gesandtschaft zu Regensburg den Entschluß gefaßt, beede Legations-Secretarios nach Franckfurt abzusenden, um zu behöriger Zeit die Insinuation allda zu thun; Gleichwie nun ihrer Seits verschiedenen Herren Gesandten, und namentlich ermeldtem Chur-Mayntz Herrn Directorial-Gesandten, den Chur-Brandens

- 
- III.) Befaget die Wahl-Capitulation Artic. XIII. §. 7. mit ausgedruckten Worten: Wenn die eingegebenen Memorialien nicht mit behöriger Ehrerbietung und ohne unziemliche harte Ausdrückungen, eingerichtet, daß das Reichs-Directorium mit dem Churfürstlichen Collegio vorgängige Communication und Beredung pflegen solle. Daß es aber in diesen Schrifften an der behörigen Ehrerbietung mangle, und daß gegen die Menge unziemlicher harten Ausdrückungen darinnen zu befinden, lieget am Tage, ohnerachtet ein gewisser Satz ist, daß wenn sich zwischen des Reichs Ober-Haupten, und ein oder anderm Stande wegen einiger Particular-Haus-Rechte Streitigkeiten ereignet, letzterem deswegen dieselige schuldige Achtung und Ehrerbietung, so dem erwählten Kayser ein Reichs-Mitglied schuldig, aus Augen zu setzen nicht frey stehe.
- IV.) Die Wahl-Capitulation Art. VI. §. 2. will in allen des Reichs Sicherheit und dem statum publicum angehenden Sachen, dahin ja zweiffels ohne eine Protestatio nullitatis gegen die Kayser-Wahl gehöret, daß bey dem Kayser selbst, wie vielmehr aber bey Chur-Mayntz, der Churfürsten Collegial-Einwilligung, und keine absonderliche Erklärungen in Consideration kommen sollen. Diesem ohngeachtet ist
- V.) die vorgängige Communication mit dem Churfürstlichen Collegio unterlassen worden.
- VI.) Haben nicht nur Ihre Churfürstliche Gnaden von Mayntz in G. O. E. ruhender Herr Vorfahrer, sondern auch die meisten Churfürsten, denen von den unziemlichen Protestationen Nachricht zugekommen, seit Jahres Frist dafür gehalten, daß selbige nicht dictiret werden könnten. Wie ist es möglich, daß man anseho ohne weitere Communication so unvermuthet zu Wercke gegangen. Zwar ist
- VII.) an dem, daß vermöge Art. XIII. §. 6. der Wahl-Capitulation versehen, daß Chur-Mayntz wenn es (a.) der Kayserlichen Proposition zu folge (b.) dem Reiche zum besten, etwas in Deliberation zu stellen habe, kein Einhalt geschehen solle, wenn auch gleich (c.) solche der Stände Beschwerffe gegen die Kayserliche Haus-Reichs-Hof- und andere Räte gerichtet. Allein kan wohl gesagt werden, daß dem Reich zum Besten gereiche, wenn gegen eine einhellige Wahl protestiret, und solche vor ungültig ausgegeben wird, und kan wohl erlaubt seyn, eine nicht etwan gegen einige Räte, sondern gegen das Factum des gangen Churfürstlichen Collegii, gegen die Agnition des gangen Reichs, ja gegen Chur-Mayntz selbst, gerichtete Protestation, und noch darzu ohne mit jemanden zu communiciren, anzunehmen, nochweniger aber bey denen Reichs-Actis behalten zu lassen.



denburgischen, Braunschweig-Wolfenbüttel. und Hessen-Darmstädtischen die anverlangte Pafsporte ertheilet worden, als könnte sie sich um so weniger begeben lassen, daß einige Schwürigkeiten in Ertheilung eines Pafß von dem Chur-Pfälzischen und Interims-Chur-Bayrischen Herrn Gesandten, Freyherrn von Francken, würde gemacht werden, als eines theils er selbst das im erstern Nachtrag erwähnte Chur-Bayrische Notifications-Schreiben dem Herrn Baron von Plettenberg einhändigen lassen, und andern theils zum Überfluß und um nur allem gereget werden wollenden Anstand auszuweichen, allein die Rahmen derer abzuschicken vorgehabter Personen, ohne ihre Charactere auszudrücken, aufgezeichnet und dem Pafsport einzuverleiben, verlangt worden; Gleichwohlen ist eine abschlägige Antwort, und zwar mit dem merkwürdigen, nachdem zu erkennen gegebenen, disseitigen Verlangen gar nicht über-

- VIII.) Chur-Bayern wird in dieser Sache als Pars angegeben, da ja nicht von dessen Privat-Prætenfion gegen Oesterreich, sondern von der Kayser-Wahl die Rede ist, in welcher Sache ja Chur-Bayern, sowohl als ehemahls Böhmen und Oesterreich unstreitig zu votiren hat.
- IX.) Gründen sich diese sogenannte Verwahrungs-Urkunden und Protestationes nullitatis auf zwey Facta 1.) auf des Böhmischen Voti suspension bey der im übrigen einmüthig ausgefallnen Wahl, 2.) auf die dem Angeben nach in der gebührenden Form nicht geschehene Invitation zu dem nach Franckfurt transferirten Reichs-Convent. Wenn aber eine Protestation eingewendet werden soll, muß sie gegen denjenigen geschehen, von dem das Factum herrühret und der solches verursacht: Die Suspension des Böhmischen Voti aber ist weder von Ihro Kayserlichen Majestät als Kayser, noch auch von der Reichs-Versammlung, geschehen: Also ist unrecht daß gegen dieselbe protestiret werde.
- X.) Haben nicht die Ansprüche, so Ihro Kayserl. Majestät qua Chur-Bayern an die Oesterreichische Lande formiret, zu dieser Suspension die alleinige Gelegenheit gegeben, dergleichen Prætenfiones auch von andern gemacht werden, sondern die ex interpretatione aureæ Bullæ zu entscheidende Frage: Ob, da an den Sexum masculinum die Officia Electoralia in regula gebunden, die Böhmische Chur einen Vorzug haben, exceptionem a regula machen, und eine Böhmische Königin Elector und archi-officialis Imperii seyn könne?
- XI.) Ohne in die Fundamenta, die über diese Quæstion pro und contra angeführet worden, einzugehen, muß doch dieses eingeräumet werden, daß sich der casus in terminis noch niemahls zugetragen, daß eine Böhmische Königin, entweder von sich selbst, oder durch ihre Ministros, oder durch einen Co-Regenten, das munus Electorale vertreten: Wenn also gleich
- XII.) über Caroli VI. Succession kein Streit entstanden, und die Obermacht des Wienerischen Hofes mit Gewalt nicht durchgedrungen, wäre doch nothwendig allemahl



überein kommenden Zusatz, wie des mehrern aus der Beylage sub n. 2. erhellet, erfolget: Ihro Kayserl. Majestät erkenne weder einen Chur-Böhmischen, noch Oesterreichischen Legations-Secretarium, mithin könne er Baron von Francken, ohne specialen Befehl, keinen Paß ausfertigen lassen, zum abermahl überzeugenden Beweißthum, daß, da man allein die Rahmen, und nicht die Characterè beeder zusendenden Legations-Secretarien dem Paß einzuverleiben verlanget hätte, dessen Versagung aus keiner andern Ursache erfolget sey, als um Ihro Majestät der Königin alle Wege abzuschneiden, ihre Beschwerden, wobey zugleich die Reichs-ständische Freyheit, allgemeine Sicherheit, des Vaterlandes Ruhe und Wohlstand, so genau mit verwickelt ist, zu des Reichs Wißenschafft zu bringen; Um solchemnach sowohl diese Absicht, als den anderseitigen Unfug noch meh-

---

Zweiffel vorgefallen: Ob die Böhmische-Stimme in der Frau Groß-Herzogin, oder eines andern Rahmen geführt werden können, welchem abgeholfen werden müssen. Nun wäre aber wiederum die Frage vorgefallen

- XIII.) Wer dergleichen Interpretation verrichten solle? Hätte das Churfürstliche Collegium selbige allein unternommen, so würde sich das Fürstl. opponiret, und nach dem Instrumento Pacis auf dem allen Ständen zukommenden Jure ferendarum & interpretandarum Legum bestanden, das Churfürstl. Collegium hingegen vielleicht behauptet haben, daß, weil es lediglich eine Sache sey, so eine Churfürstliche Stimme und Sig, NB. bey der Wahl, angehe, die Entscheidung dieser quæstion privativè vor die hohen Herrn Churfürsten gehöre, weil alle die Wahl angehende Sachen Dero alleinige und vornehmste Prærogativ wären. Auf diese Masse nun hätte
- XIV.) man schlechterdings zu keiner Kayser-Wahl gelangen können. Denn hätte die Entscheidung von den Comitüs erwartet werden sollen, so wären solche in keiner activität, auch bekantter massen unmöglich, selbige dergestalt darein zu versehen, wie zum exercitio juris leges ferendi & interpretandi nöthig wäre. Ohne Kayser konnte der Reichs-Tag zu seiner völligen activität nicht wieder gelangen, und ohne Entscheidung dieser Frage war nach solchem supposito die Kayser-Wahl unmöglich.
- XV.) Hätten aber die Churfürsten, vermög ihrer habenden prærogativen, diese quæstion für sich alleine und definitivè auszumachen unternommen, es möchte nun die Decision ausgefallen seyn, wie sie gewollt, so würde der pars, so damit nicht zufrieden gewesen, die größten motus erwecket, und die übrigen Stände, allem Ansehen nach, gegen das Churfürstl. Collegium causam communem gemacht haben, daraus gar leicht der gänzhliche ruin des Reichs erfolgen können. Wie hätte also
- XVI.) das zu Franckfurt versammelte Wahl-Collegium bey solcher der Sachen Beschaffenheit mit grösserer prudenz und moderation verfahren können, als daß es die würckliche Decision dieser quæstion, und die Interpretation der A. B. ausgesetzt seyn lassen, inzwischen aber per unanimia das Reich mit einem würdigsten Oberhaupte versehen, der Cron Böhmen hingegen an ihren etwa habenden Rechten, so wenig als sich selbst, oder auch denen übrigen Ständen, im geringsten nichts præjudiciren wolten? Dieses ist nun



mehrers in die Augen fallen zu machen, ist der nehmliche Oesterreichische Cancellist, der ältere Posch, so des Passes halber zum Herrn Baron von Francken abgeschickt worden ware, auch zu dem Herrn Feld-Marschallen, Grafen von Törring, gesendet worden, von welchem anfangs, wie der Anschluß sub N. 3. ausweist, eine bloßwärtige dilatorische Antwort erfolget; Es haben sich also beede nach Franckfurt abzusenden vorgehabte Personen zu gedachtem Feld-Marschallen selbst verfüget, und den angesuchten Paß um so ebender zu erhalten verhoffet, als Herr General-Feld-Marschall, Graf von Rhevenhüller, so gar privat Chur-Bayrischen Cavallieren, so sich nach Franckfurt begeben wollen, diese Pässe willfährigst ertheilet hatte: Es hat sich aber dennoch das Widerspiel ergeben, ja Herr Graf von Törring nicht einmahl unter seiner Parole versichern wollen, daß ihnen von seinen unterhabenden Truppen unterwegs nichts würde  
in

XVII.) nicht das Factum von Chur-Bayern, noch auch von Ihro Kayserl. Majestät, quä Kayser, sondern des gesammten Churfürstl. Collegii. Wie ist es also möglich, daß eines theils Ihro Kayserl. Majest. in partes gezogen, und in denen so genannten Protestations-Urkunden angegriffen, andern theils das ganze Reich angegangen, und gegen dasselbe, so doch an diesem Facto keinen Theil hat, Protestation eingewendet, und mit declarationibus nullitatis hervorgetreten werden könne?

XVIII.) Daß die Wahl auf Ihro Kayserl. Majestät ausgefallen, ist keine nothwendige Folge, oder Haupt-Bewegniß-Ursache der Suspension der Böhmischen Stimme: Ein anderer hoher Churfürst, hätte eben sowohl erwählet werden können, und wenn den Herrn Groß-Herkog von Toscana die Majora getroffen haben sollten, würde man denn zu Wien deshalb, weil Böhmen nicht mit votiret, sothane Wahl vor null und nichtig zu erklären sich angemasset haben?

XIX.) Gesezt aber auch, der Frau Groß-Herkogin sey durch diese Suspension in Ihren Rechten Eintrag geschehen, gesezt ferner, die A. B. hätte in ihren favor. interpretirt werden sollen: Und gesezt endlich, es sey Ihro, Dero Rechte durch eine Protestation auf künftige Fälle zu salviren, nicht abzuschlagen: Wo ist denn in diesem oder andern Reichs-Gesezen die poena nullitatis darauf gesezt, daß, wenn, wie in gegenwärtigem Falle, nicht alle Churfürsten zugegen sind, und nicht votiren können, besonders aber, wenn sich bey einem oder dem andern eine nicht so leichtlich zu removirende Hinderniß ereignet hat, die übrigen aber legitimè fortgefahren, und per unanimia die Wahl zu Stande gebracht, diese deshalb null und nichtig seyn solle. Oder giebt nicht vielmehr der vom Gegentheil selbst aus öftters angeführter Urkunde beygebrachte Satz, daß auf die Ausschließung des Königs von Böhmen eine Geld-Straffe gesezt, diesen unwidersprechlichen Beweis-Grund, daß solche Exclusion, wenn sie würcklich geschehen, (geschweige dann, wann an deren Statt, vorbewiesener massen, nur eine bloße Interims-Quiescenz beliebt worden) ohne der Wahl einen Haupt-Mangel anzuhängen, durch bloße Geld-Busse gehoben werden können, welche andernfalls nicht zulänglich würde erachtet seyn, wenn solcher Abgang der bey Seit gesezten Stimme die Gültigkeit der gangen Wahl selbst aufgehoben hätte, zudem, wenn auch die Böhmische Wahl-Stimme vor widrig zu zehlen, die Wahl deswegen gleichwohl gültig verblieben wäre.

XX.) Allenfalls sind die Electorales die einzigen Gravantes, nicht aber Kayser und Reich: Hätte also gegen diese pro conservandis juribus protestiret werden wollen, haben doch Kayser und Reich, als gang unschuldige Tertii, so an der Exclusion des Voti Bohemici keinen Antheil gehabt, nicht in partes gezogen werden können. Es muß also



in Weg geleyet werden, vielmehr zu mehrmahlen wiederhohlet, daß sie sicher nicht durchkommen würden, mit dem beygefügeten merckwürdigen Anerbieten, für des Herrn Baron von Plettenberg Herrn Sohn einen Paß ohne Anstand ertheilen zu wollen, gleich alles dieses in Beylage sub N. 4. umständlich sich angeführet befindet. Daß nun andurch die Jura statuum, nebst jenem, was das Decorum und Völker-Recht, auch zwischen fremden im blutigsten Kriege versangenen Mächten, erheischet, auf das empfindlichste verletzet, und sämtlich oben voraus gesetzte Anmerkungen ohnablehnlich bekräftiget werden, redet der Sachen Verlauff von selbst, wenn solches einem so vornehmen, mächtigen, um das Vaterland hochverdienten, und des Reichs bündigste Gewährung vor sich habenden, Stand, wie Ihro Majestät die Königin sind, wiederfähret, so können sich andere mindere Stände ohnschwehr die Rechnung machen, wie sicher ihre kostbarsten Freyheiten und wesentliche Reichsständische Gerechtsame seynd; Alles, was von der ihnen be-

vor

- XXI.) Die Intention gewesen seyn, sowohl den Kayser, weil man selbigen nicht erkennet, als das ganze Churfürstl. Collegium, bey den übrigen Reichs-Ständen zu verklagen, und gleichsam diese zu alleinigen Richtern in der Sache zu machen, daraus man Unruhen und Zerrüttungen im Reiche ertrecken, und zu Ausführung anderer Privat-Ab-sichten ein bellum omnium contra omnes anzünden wollen, in welche Absichten wohl kein redlicher Patriot eingehen, sondern solchen allezeit mit Nachdruck begegnen wird.
- XXII.) Man kan nicht vorgeben, daß es der Frau Groß-Herzogin nicht um den Ausschlag der Wahl, sondern nur um die Art und Weise, ingleichen um die Conser-vation Ihrer Gerechtsamen, zu thun gewesen, weil alle drey Schrifften nicht darnach ein-gerichtet, solche gerade das Gegentheil besagen, und Ihro Kayserl. Majest. Titul und Würde abgesprochen wird, welches ja eben der Ausschlag der Wahl ist.
- XXIII.) Eben so ungegründet ist auch die Protestation gegen den Reichs-Tag, und daß selbiger vor null und nichtig ausgegeben wird, bloß aus der Ursache, daß der Frau Groß-Herzogin der verlangte Titul in dem Kayserl. Circular-Schreiben nicht gege-ben worden. Denn
- XXIV.) Dieses ist wiederum ein factum Tertii, nemlich der Reichs-Tagsley, und nicht der auf dem Reichs-Tag versammelten Stände, als welche letztere solches nicht angehet, mithin ihnen dieserhalben nichts zur Last geleyet werden kan. So ist auch
- XXV.) nicht abzusehen, wie wegen angezogenen Facti die Reichs-Versammlung, die mit der Verschreibung der Stände nichts zu thun gehabt, gleichsam bestraffet, solche vor null und nichtig declariret und als eine Quasi-Versammlung, die etwas bündiges und gültiges nicht schliessen könne, angesehen werden möge.
- XXVI.) Obgleich das Ableben weyland Kayser Carl des VI. die Activität des Reichs-Tags gehindert: So ist doch dessen Consistenz nicht aufgehoben, der von Leopoldo Ao. 1662. convocirte Reichs-Tag nicht cassiret, oder von Ihro jetzt-regierenden Kayserl. Ma-jestät so wenig, als von Josepho und Carolo VI. ein neuer Reichs-Tag ausge-schrieben worden.
- XXVII.) Dieser Meynung muß man selbst zu Wien beypflichten, weil man durante In-terregno die Oesterreichische Gesandtschaft, auf das neue zu legitimiren geglaubet, solche auch noch jesso pro legitimaris hält, und durch diese seine Schrifften an die Reichs-Versammlung bringen läßt, welches alles nicht angienge, wenn die Comitia
- gänz-



vorstehenden Gefahr gesagt werden möchte, würde deme nicht bekommen, was daran im Grunde ist, und von selbst in die Augen leuchtet. Wenn also jemahlen ein Objectum gravaminis communis statuum Imperii vorhanden wäre, so ergiebt sich solches in gegenwärtiger Vorfällenheit in Übermasse. Sollte man anderer Seits sich hierunter besser begreifen, so würden Ihre Majestät die Königin nach Ihrem ohnveränderlichen Vorsatz, niemanden zuviel bezumessen, auch solchen Erfolg dem Publico aufrichtigst mitzutheilen nicht ermangeln, wo inzwischen Allerhöchst Dieselbe nicht umhin können, Sich hierüber an der sämtlich bey dem Facto nicht interessirte Herren Mit-Stände, und in so weit als selbe in das Völkler-Recht einschlagt, auch an auswärtige Mächte zu wenden, bey Sr. Churfürstlichen Gnaden zu Maynz aber Sich über das Verfahren Dero Directorial-Gesandt-

- gänglich cessiret hätten, weil his cessantibus auch kein Directorium und keine Legitimation der Gesandten übergeben werden können. Ist aber
- XXVIII.) gegenwärtiger zu Franckfurt versamleter Reichs-Tag eben derjenige, der zu Regensburg seit 1662. substituirt; So kan ja dessen Legalität oder Nullität von dem Streite, der zwischen Ihrer Kaiserl. Majestät, als Churfürsten von Bayern, und dem Wiener Hofe, derer Titulaturen halber, obwaltet, nicht abhängen, so wenig als die Comitia nulla seyn würden, wenn einem andern Stande die gebührende, oder von ihm verlangte, Titulatur in dem Ausschreiben nicht gegeben worden. So ist auch
- XXIX.) der Modus, wie die Activität des Reichs-Tages von einem neu-erwählten Kayser herzustellen, in denen Reichs-Gesetzen nicht vorgeschrieben. Die vorigen Kayser haben solches durch Abschiebung eines Principal-Commissarii und durch dessen Legitimation gethan; Jegige Kaiserl. Majest. aber haben nöthig gefunden, die Reichs-Versammlung zu Sich nach Franckfurt zu inviciren, und solches per Circulares verrichtet, da Sie es doch auch blos durch ein zu Regensburg zu dictirendes Commissions-Decret thun können. Wenn nun bey Ausfertigung dieses Schreibens der Frau Groß-Herzogin der verlangte Titel nicht gegeben worden, wie ist es denn möglich, daß dieserhalben die ganze Reichs-Versammlung vor null und nichtig und illegal ausgesprochen werden könne?
- XXX.) In Ewigkeit wird kein Reichs-Gesetz producirt werden können, so verordnet, daß, wenn, wie in praesenti casu geschiehet, über die Succession eines Landes gestritten, und die Activität der auf diesen Landen haftenden Vororum gehemmet werde, der Reichs-Tag dieserhalben null und nichtig seyn solle. Die Jülich-Berg- und Clevische Vora quiesciren seit 100. Jahren, ohngeachtet sich Pfalz und Brandenburg in possessione befinden. Dieserhalben aber ist dem Reichs-Tag noch niemahls ein Vitium nullitatis vorgeworffen worden.
- XXXI.) Daß Ihre Kaiserl. Majest. als Churfürst von Bayern, auf die Oesterreichische Lande Præntension formiren, ist notorisch. Ob, und wie dieselbe gegründet, gehöret nicht hieher, sondern nur, daß Deroelben nicht zugemuthet werden könne, durch Gebung des Böhmisch- und Oesterreichischen Tituls Sich selbst zu condemniren. Inzwischen haben Dieselben dennoch die Frau Groß-Herzogin, salvis juribus, würcklich verschrieben, und zum Reichs-Tag invitiret.
- XXXII.) Alles also, was Dieselbe zu thun berechtiget gewesen, hätte allenfalls darinnen bestanden, daß man wegen vorgeblicher unbehöriger Form ihrer Beschreibung und wegen derer Ihr, nach Ihrem Verlangen, nicht beygelegten Tituln, bey den Comitiiis ein Gravamen machen, und nach Befinden Remedur suchen können. Inzwischen hätte



Gesandtschaft zu beschweren, und unter Dero eigenhändigen Unterschrift an Se. Churfürstliche Gnaden zu gesinnen, daß Sie die nicht angenommene Bewahrungs-Urkunden, nebst beyden Nachträgen, zur Dictatur bringen, und ad Acta Imperii legen lassen, folglich Ihro Dero Reichs-Directorial-Amte nicht versagen wollen, wir aber können gleichfalls, aus allerhöchstem Königlichen Befehl, uns nicht entschütten, bey demahlen gänzlich versperrtem Weg die Insinuation zu Franckfurt zu thun, um keinen andern möglichen Weg unversucht zu lassen, diese nehmliche Bewahrungs-Urkunden und Nachträge auch dem zu Regensburg zurück gebliebenen Chur-Mannischen Herrn Legations-Secretario zu gleichem Ende behändigen zu lassen, ulteriora reservando.

- Sie jedoch, nach beschehener expresser Agnosirung des Kayfers, als Kayfers, weil sonst per rerum naturam kein status ad Comitia gelassen werden kan, admittirt zu werden verlangen, und des Reichs Erörterung und Entscheidung suchen können: Nicht aber ist es möglich, daß Sie, wegen dieses mit der Reichs-Canzley habenden Titulatur-Streits, die ganze in die 80. Jahre gestandene Reichs-Versammlung für null und nichtig erklären mögen, inmassen ja von einer Titulatur-Beleidigung des Wiener-Hofes die Legalität und Consistenz des Reichs-Tages nicht abhänget.
- XXXIII.) Allenfalls, wenn ja der Wiener-Hof in einem oder dem andern Punkte eine Protestatio einwenden wollen, hätte solches blos wegen seines vermeyntlichen laicisten Juris Singuli geschehen können, und sollen. Allein
- XXXIV.) unrechtmäßig ist das Zumuthen an das Reich, aus solchen frivolten Ursachen dergleichen dessen Höchstes Oberhaupt, und dessen allgemeine Versammlung, für null und nichtig declarirende Schrifften ad acta Imperii legen zu lassen, und
- XXXV.) noch unrechtmäßiger, ja straffwürdiger, ist, daß bey dieser Gelegenheit zugleich so viele Unwahrheiten, Calumnien, falsche Bezüchtigungen, ja Majestäts-Lasterungen gegen Kayserl. Majestät, das Churfürstliche Collegium, und gesamte Reich, mit ausgeschüttet worden.
- XXXVI.) Daher denn, um des Reichs eigener Ehre und Abwendung der Schande bey Ausländern, und der Nachkommenschaft, eine unmögliche Sache ist, daß das Reich seinen würdigsten Kayser und rechtmäßiges Oberhaupt, ja sich selbst, also mißhandelt sehen, zu diesem allem stille schweigen, und es wenigstens tacite gutheissen, oder ungeahndet hingehen lassen könne. Vielmehr ist wenigstens die Cassirung und Removirung ab Actis, wo nicht härtere Ahndungen gegen diese Schand- und Laster-Schriften, zu erwarten.

